

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Kusel-Altenglan und der VG Oberes Glantal.***

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebsthal  
Aktenzeichen: 21119-HA8.1.

67655 Kaiserslautern, 20.11.2023  
Fischerstraße 12  
Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Liebsthal**

### **Vorläufige Anordnung**

#### **gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **01.02.2024** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 22.04.2022 und zuletzt geändert am 19.06.2023 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:

- Wege: Nr. 6, 104, 105, 107, 108, 129 und 130
- Wasserrückhaltmaßnahmen Nr. 400
- Holzlagerplätze 600 und 603
- Landespflegerische Anlage Nr. 700

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Liebsthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Liebsthal Nrn.:

10, 67/1, 68/2, 69/2, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 90, 137/1, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 233, 308, 321, 325, 326, 326/1, 327, 328/2, 329, 331, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 355, 356, 427/1, 427/2, 427/3, 428/4, 428/5, 428/7,

428/8, 428/10, 428/11, 429/3, 429/4, 429/6, 429/7, 430/1, 430/2, 431/1, 431/2, 432/1, 432/2, 433/3, 433/4, 433/5, 433/6, 434/1, 434/2, 435/3, 435/4, 435/5, 435/6, 436/4, 436/5, 436/6, 436/7, 436/8, 436/9, 437/3, 437/4, 437/5, 437/6, 438/3, 438/4, 438/5, 438/6, 439/3, 439/4, 439/5, 439/6, 439/7, 440/1, 440/2, 441/3, 441/4, 441/5, 441/6, 442/6, 442/7, 442/8, 442/9, 442/10, 442/11, 442/12, 442/13, 443/2, 443/5, 443/6, 443/8, 443/9, 443/11, 443/12, 443/13, 444, 444/2, 444/3, 445/1, 445/2, 446/2, 446/3, 451/1, 468/1, 468/2, 469/1, 469/2, 470, 470/2, 471, 472, 473, 474, 476, 478, 479, 480/2, 481, 483, 484, 485, 486/2, 487, 488, 489, 490, 491, 491/2, 492, 494, 495, 496, 497, 499/6, 499/7, 499/10, 500/2, 500/3, 500/4, 500/5, 501, 501/2, 502, 503, 504, 505, 506, 508, 508/2, 509, 509/2, 510, 510/2, 511, 521, 535, 536, 540, 574, 575, 576, 577, 578, 602, 660, 661, 662, 662/2, 662/3, 665, 665/2, 665/3, 665/4, 665/5, 665/6, 666/3, 666/4, 666/5, 666/6, 667/1, 667/2, 668/3, 668/4, 669, 674, 675/1, 675/2, 676/1, 676/2, 677/1, 677/2, 678/5, 678/6, 678/7, 678/8, 678/9, 678/10, 679/1, 679/2, 680, 682, 683, 683/2, 684, 684/2, 684/3, 685, 685/2, 685/3, 685/4, 685/5, 685/6, 685/7, 686, 686/3, 686/4, 687/1, 687/2, 687/3, 710, 713, 718, 719, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 780, 781, 782, 783, 785, 786, 787, 1510 und 1511.

Gemarkung Quirnbach Nrn.: 2999

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

2. Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Hugo Müller, Liebthaler Straße 8, 66909 Quirnbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Westpfalz/V21119](http://www.dlr.rlp/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Westpfalz/V21119) eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz vom 20.12.2012 angeordnet und durch die Änderungsbeschlüsse vom 29.04.2019, 09.03.2021, 29.03.2023 und 31.10.2023 geringfügig geändert. Für die letzte Änderung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 22.04.2022, zuletzt geändert am 19.06.2023 wurde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 03.06.2022 unanfechtbar, für die Änderung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Vorstand wurde am 15.11.2023 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## 2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erschlossen werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die teilweise Neuanlage des Schotterweges 104 dient der Haupterschließung der Privatwälder. Die Maßnahme beinhaltet eine abschnittsweise Trassenfreistellung. In der Mitte des Weges wird ein Wegeabzweig als Wendemöglichkeit mitgeschottert, und auf der gegenüberliegenden Wegeseite ein Holzlagerplatz 603 ausgewiesen.

Die Anbindung dieses Schotterweges erfolgt über den bestehenden Schotterweg (107) der auf bisheriger Trasse durch eine Traglastverstärkung ertüchtigt wird. Die Trasse wird bergseitig verbreitert.

Eine Entlastung der innerörtlichen Straßen vom landwirtschaftlichen Verkehr wird mit dem Ausbau des vorhandenen Schotterweges (108) entlang des Wehrbaches erreicht. Hier wird eine rückwertige Anbindung der Hofstelle „Klein“ ermöglicht.

Zur Sicherstellung der privaten Waldbewirtschaftung wird der vorhandene Erdweg 105 den Gegebenheiten entsprechend in Schotter für hohe Belastungen ausgebaut. Am Ende des Ausbaus befindet sich ein Holzlagerplatz (600), dessen Zu- und Abfahrt über den Ausbauweg garantiert ist.

Das Waldgebiet am südwestlichen Rand des Verfahrensgebietes wird aktuell durch einen Erdweg erschlossen. Diesen gilt es gemäß der Bewirtschaftungspraxis traglastverstärkt in Schotter auszubauen (129). Gleichzeitig wird die Zufahrt zur K 19 ebenfalls in Schotterbauweise ertüchtigt (6).

Zur Erschließungssicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit moderner Landtechnik erhält der bestehende Schotterweg 130 eine Traglastverstärkung und bleibt in Schotterbauweise erhalten.

Die gemeinschaftlichen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen 400 und 700 bestehen in der Freilegung eines Quellbereiches mit Entwicklung von Feucht- / Retentionsflächen und Auenstrukturen im Wehrbachtal durch Wasserrückhaltung sowie der Rodung eines Nadelbaumbestandes und Freistellung einer südexponierten Steinbruchwand.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) sind damit gegeben.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

**Hinweis:**

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

[www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag  
gez.:

Bernd Fricke